



Botschaft 2015-DSJ-96

9. Juli 2015

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Gesetzes über den Beitritt zur Änderung des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Tessin)

Hiermit unterbreiten wir Ihnen die Botschaft zum Entwurf des Gesetzes über den Beitritt zur Änderung des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin).

1. Einleitung

Das Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin) trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Mit diesem Entscheid hat die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD) den Weg für eine neue interkantonale Zusammenarbeit geebnet, in deren Rahmen Institutionen für jugendliche, zu einem Freiheitsentzug verurteilte Straftäter geschaffen und angepasst und den Gerichten so die nötigen Werkzeuge zur Erfüllung ihrer Aufgabe gegeben werden.

Das Konkordat betrifft nicht nur die Einschliessung vor und nach der Verurteilung, sondern auch den Vollzug der Massnahme zur Unterbringung in geschlossenen Anstalten im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (SR 311.1; JStG), sowie die Disziplinar massnahmen (Art. 16 Abs. 2 JStG).

In ihrer Sitzung vom 14. März 2013 leitete die Konferenz ein Verfahren zur Änderung des Konkordats vom 24. März 2005 ein mit dem Ziel, dass dieses auch für den Vollzug der Unterbringungsentscheide im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Bst. a JStG gilt, d. h. für den Vollzug der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung zu therapeutischen Zwecken. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass diese Unterscheidung in der Praxis unbekannt oder in den meisten Fällen zumindest sehr schwierig war.

Im Lauf der Arbeiten erschien es sinnvoll, weitere Punkte zu ändern, namentlich infolge der Eröffnung der Haftanstalt für Minderjährige «Aux Léchaïres» in Palézieux im April 2014.

Bei der Prüfung des Entwurfs durch die Interparlamentarische Kommission der Westschweiz wurde zudem beschlossen, eine Fachkommission des Konkordats einzusetzen, die insbesondere vor der bedingten Entlassung von Minderjährigen, die in Anwendung von Art. 25 Abs. 2 JStG verurteilt wurden, eine Stellungnahme abgibt.

Der von der LKJPD vorbereitete Kommentar zur Änderung des Konkordats ist integraler Bestandteil dieser Botschaft und liegt ihr bei.

Gemäss Artikel 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. September 2009 über die interkantonalen Verträge (VertragsG, SGF 121.3) und Artikel 13 Abs. 2 des Vertrags über die Mitwirkung der Parlamente (ParlVer, SGF 121.4) wird diese Botschaft vom Schlussbericht und der Stellungnahme der Interparlamentarischen Kommission der Westschweiz vom 10. März 2015, die in der Sitzung vom 5. Februar 2015 behandelt wurden, ergänzt (vgl. Text im Anhang).

2. Auswirkungen

2.1. Folgen

Die Änderung des Konkordats und der Gesetzesentwurf haben keine Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden und auch keine personellen Auswirkungen.

In finanzieller Hinsicht wird die Einsetzung der Fachkommission des Konkordats zusätzliche Kosten verursachen, die jedoch nicht bezifferbar sind, da ihr Organisationsreglement noch nicht ausgearbeitet wurde. Sie werden jedoch auf jeden Fall bescheiden ausfallen, weil die Behörde nur in seltenen Fällen tagen wird, da es im Kanton Freiburg bisher keine Verurteilung im Sinne von Art. 25 Abs. 2 JStG gab.

2.2. Referendum

Der Beitritt zur Änderung des Konkordats untersteht dem Gesetzesreferendum. Sie untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Beilagen:

- > Begründung für die Änderung des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin)
- > Schlussbericht und Stellungnahme der Interparlamentarischen Kommission (IPK) vom 10. März 2015